

Vereinssatzung für den Förderverein der Gemeindekindertagesstätte Trippstadt e.V.

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform und Zweck des Vereins

1. Der Verein trägt den Namen „Förderverein der Gemeindekindertagesstätte Trippstadt e.V.“. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kaiserslautern eingetragen werden.
2. Der Sitz des Vereins ist Trippstadt.

§ 2

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist es, die Kindertagesstätte Trippstadt in folgenden Angelegenheiten zu unterstützen:
 - a) Ausrichtungen von Veranstaltungen für Kinder, Eltern und die im Kindergarten tätigen Kräfte in kultureller, organisatorischer oder materieller Weise.
 - b) Beschaffung von Spielgeräten, Spiel- und Lernmaterialien sowie sonstige Einrichtungsgegenstände.
 - c) Unterstützung der Kinder z.B. bei Ausflügen.
 - d) Sachaufwendungen für die Kinderbetreuung etc.
3. Der Förderverein übernimmt keine Aufgaben des Trägers.
4. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Mitgliedsbeiträge, Sammlung von Spenden und Durchführung von Veranstaltungen.

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittelverwendung

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgabe, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 7 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Besonders verdienstvolle Förderer des Vereins können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
3. Die Mitgliedschaft kann durch eine schriftliche Eintrittserklärung jeweils zum 1. eines Monats erworben werden.
4. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Tod,
 - b) durch Erlöschen einer juristischen Person,
 - c) durch schriftliche Kündigung (Austrittserklärung).
Eine Kündigung kann ohne Kündigungsfrist, jedoch nur mit Wirkung zum Ende des Geschäftsjahres ausgesprochen werden.
 - d) durch Beschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied, das die Interessen des Vereins in gröblicher Weise verletzt hat, das Ansehen des Vereins schädigt oder mit dem Mitgliedsbeitrag länger als ein Jahr im Verzug ist.
5. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit zwei Drittel Mehrheit. Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden alle Ansprüche und Anrechte des Mitgliedes an den Verein. Eine Rückzahlung geleisteter Beiträge, Spenden oder sonstiger Aufwendungen erfolgt nicht.

§ 8 Beiträge

1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von jedem Mitglied selbst bestimmt. Er darf jedoch nicht unter einem Mitgliedsbeitrag von 12,00 € pro Geschäftsjahr liegen.
2. Der Jahresbeitrag für das laufende Geschäftsjahr ist erstmalig mit dem Beitritt fällig, danach jeweils mit Beginn des Kalenderjahres.
3. Für steuerbegünstigte Beiträge oder Spenden wird eine Bescheinigung zur Vorlage beim Finanzamt erteilt.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen, spätestens 3 Monate nach Beendigung des Geschäftsjahres.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
3. Die Mitgliederversammlung wird in Textform mit einer Frist von mindestens 14 Tagen und unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
4. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - Wahl des Vorstandes
 - Wahl der Rechnungsprüfer
 - Entlastung des Vorstandes
 - Änderung der Satzung
 - Festlegung des Mindestmitgliedsbeitrages
 - Entscheidung über Auflösung des Vereins
5. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.

6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Bei Abstimmungen ist die einfache Mehrheit erforderlich.
8. Anträge, die vor Beginn der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen sind, werden in der Mitgliederversammlung dann zum Beschluss erhoben, wenn die Mehrzahl der abgegebenen Stimmen für den Antrag ist. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
9. Für eine Satzungsänderung ist eine Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.
10. Die Abstimmungen sind offen, auf Antrag geheim.
11. Die Protokolle der Mitgliederversammlung sind vom 1. Vorsitzenden und vom dem/der Schriftführer/in zu unterschreiben.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens vier Mitgliedern:

- erste/r Vorsitzende/r,
- stellvertretende/r Vorsitzende/r,
- Schriftführer/in
- Schatzmeister/in

Der Vorstand kann bis zu drei stimmberechtigte Beisitzer benennen.

2. Ständiger Teilnehmer an allen Vorstandssitzungen sollte ein Mitglied des Kindergartenpersonals sein. Ist dieser Teilnehmer Mitglied im Förderverein, ist er automatisch stimmberechtigter Beisitzer.
3. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der erste und zweite Vorsitzende. Diese sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.
4. Der Vorstand wird für 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
5. Die Amtszeit endet mit der ordentlichen Mitgliederversammlung, in der die Wahl durchgeführt wird. Für vorzeitig ausgeschiedene Vorstandsmitglieder, werden durch den Vorstand Ersatzmitglieder für die Dauer der restlichen Amtszeit benannt bzw. bei der Wahl unbesetzte Vorstandsämter, können durch den Vorstand nachbestellt werden. Der alte Vorstand bleibt bis zum Amtsantritt des neuen Vorstandes im Amt.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.
7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung

8. Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Protokoll festgehalten, das vom Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.
9. Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins, bewilligt die Beihilfen und Unterstützungen gemäß § 3 Nr. 2 dieser Satzung, führt die Vereinsbeschlüsse aus, verwaltet das Vereinsvermögen, beruft die Mitgliederversammlung ein und setzt die Tagesordnung fest. Zusätzliche Tagesordnungspunkte können von den Mitgliedern bis zum Beginn der Sitzung beim Vorstand eingereicht werden.
10. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 12 Rechnungsprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren zwei Rechnungsprüfer, die die Rechnungslegung innerhalb von 2 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres prüfen. Diese haben der Mitgliederversammlung darüber Bericht zu erstatten. Die Rechnungsprüfer dürfen kein Mitglied des Vorstandes sein.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung und kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen dem Träger der Kindertagesstätte, der Ortsgemeinde Trippstadt zu. Dieses Vereinsvermögen muss von der Gemeinde unmittelbar und ausschließlich in gemeinnütziger Weise im Sinne des Zweckes des Vereins für den geförderten Kindergarten verwendet werden.

Stand: 28.10.2020